



STEUERLICHE ÄNDERUNGEN FÜR FAMILIEN

Der verstorbene Altkanzler Schmidt sagte zu recht:
Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen,
der hat auch das Recht, Steuern zu sparen.

Dies gilt auch heute noch.
Besonders schön, wenn 2016 Steuern
ohne eigenes Zutun gespart werden können.

Ralf Hecht hat die wichtigsten
Änderungen für Familien zusammengefasst

Erhöhung des Grundfreibetrags

Ab 01.01.2016 erhöht sich der Grundfreibetrag um 180 Euro auf 8.652,00 Euro.

Der Grundfreibetrag stellt in Deutschland sicher, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. Jeder Einkommensteuerpflichtige hat Anspruch auf einen steuerfreien Grundfreibetrag.

Der Staat geht 2016 davon aus, dass Singles 8.652 Euro im Jahr brauchen, um das Existenzminimum zu sichern – also 721 Euro pro Monat. Ehepaare steht der doppelte Betrag in Höhe von 17.304 Euro zur Verfügung. Damit auch wirklich jeder Deutsche dieses Geld ohne Steuerbelastung sicher hat, gibt es den sogenannten Grundfreibetrag.

Achtung: Für Kindergeld-Neuanträge ab 2016 muss die Identifikationsnummer des Kindes zwingend der Familienkasse mitgeteilt werden, sonst wird kein Kindergeld ausgezahlt. Wer bereits Kindergeld erhält, kann die Identifikationsnummer des Kindes im Laufe des Jahres 2016 nachreichen.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Eltern können sich über mehr Kindergeld freuen.

In 2016 beträgt das Kindergeld:

190 EUR	für das 1. und 2. Kind
196 EUR	für das 3. Kind
221 EUR	ab dem 4. Kind

Wenn es mehr Kindergeld gibt, muss sich auch der Kinderfreibetrag entsprechend erhöhen:

Der Kinderfreibetrag wird in 2016 auf 7.248 Euro (7.152 Euro bis 2015) erhöht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Beim Kindergeld und dem Kinderfreibetrag sind die Erhöhungen überschaubar. Bei den Alleinerziehenden war der Gesetzgeber dagegen sehr viel großzügiger:

Der bisherige Freibetrag wird rückwirkend zum 01.01.2015 um 600 EUR auf 1.908 EUR erhöht. Diesen Freibetrag bekommt jede/r Alleinerziehende mit einem Kind.

Neu ist, dass es für jedes weitere Kind einen zusätzlichen Freibetrag von 240 EUR gibt. Das ist der sogenannte Erhöhungsbetrag. Der Grundentlastungsbetrag (1.908 EUR) wird automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt, so wie bisher auch.

Den neuen Erhöhungsbetrag können sich Alleinerziehende bei ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen, so dass er sich bereits beim Lohnsteuerabzugsverfahren während des Jahres auswirkt.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende setzt jetzt auch voraus, dass die Identifikationsnummer des Kindes angegeben wird. Damit wird eine mehrfache Gewährung des Entlastungsbetrags, insbesondere bei nur zeitanteiliger monatlicher Berücksichtigung, ausgeschlossen.

Unterhalt für Kinder

Entstehen für ein Kind Aufwendungen für den Unterhalt oder für eine Berufsausbildung, können diese als außergewöhnliche Belastungen ab 2016 bis zu 8.652 Euro (8.472 Euro bis 2015) pro Jahr steuerlich abgezogen werden.

Ist ein Kind nicht älter als 25 Jahre und befindet sich in der Erstausbildung, besteht in der Regel noch Anspruch auf Kindergeld. In diesem Fall können die Eltern keine Unterhaltszahlungen steuerlich geltend machen.

Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ.,
Steuerberater
r.hecht@hecht-friedemann.de

